



# Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20)

Änderung vom 2. April 2025

---

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

I

Die Covid-19-Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 2*

## 2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

*Art. 6*           Einschränkung der Verwendung

1 ...

<sup>2</sup> Erzielt ein Einzelunternehmen, das nicht rückzahlbare Beiträge erhalten hat, bei der definitiven Geschäftsaufgabe einen Liquidationsgewinn, so gelten diesbezüglich die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a in der jeweils gültigen Fassung vom 25. November 2020<sup>2</sup>, 18. Dezember 2020<sup>3</sup>, 13. Januar 2021<sup>4</sup> oder 31. März 2021<sup>5</sup> als eingehalten.

*Art. 19 Abs. 2*

<sup>2</sup> Hat ein Kanton vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 2. April 2025 gegenüber einem Einzelunternehmen, das bei der definitiven Geschäftsaufgabe einen Liquidationsgewinn nach Artikel 6 Absatz 2 erzielt hat, auf eine Rückforderung der nicht rück-

<sup>1</sup> SR 951.262  
<sup>2</sup> AS 2020 4919  
<sup>3</sup> AS 2020 5849  
<sup>4</sup> AS 2021 8  
<sup>5</sup> AS 2021 184

zahlbaren Beiträge verzichtet oder verzichtet er nach dem Inkrafttreten dieser Änderung darauf, so:

- a. muss er dem Bund diesbezüglich keine Rückzahlung leisten;
- b. kann er diesbezüglich bereits geleistete Rückzahlungen an den Bund von diesem zurückfordern.

## II

Die Covid-19-Härtefallverordnung 2022 vom 2. Februar 2022<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 3 Abs. 2*

<sup>2</sup> Erzielt ein Einzelunternehmen, das nicht rückzahlbare Beiträge erhalten hat, bei der definitiven Geschäftsaufgabe einen Liquidationsgewinn, so gelten diesbezüglich die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 als eingehalten.

### *Art. 17 Abs. 2*

<sup>2</sup> Hat ein Kanton vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 2. April 2025 gegenüber einem Einzelunternehmen, das bei der definitiven Geschäftsaufgabe einen Liquidationsgewinn nach Artikel 3 Absatz 2 erzielt hat, auf eine Rückforderung der nicht rückzahlbaren Beiträge verzichtet oder verzichtet er nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung darauf, so:

- a. muss er dem Bund diesbezüglich keine Rückzahlung leisten;
- b. kann er diesbezüglich bereits geleistete Rückzahlungen an den Bund von diesem zurückfordern.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

2. April 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

<sup>6</sup> SR 951.264